

Änderungsantrag

der Abgeordneten Corinna Rüffer, Beate Müller-Gemmeke, Wolfgang Wetzel, Monika Lazar, Dr. Manuela Rottmann, Daniela Wagner, Luise Amtsberg, Filiz Polat, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Ullrich Schauws, Kordula Schulz-Asche und Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
– Drucksache 19/24708 –**

– Sammelübersicht 708 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen:

die Petition 1-19-06-26-002017a der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 7. Dezember 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Petenten fordern die Aufhebung der Aussetzung des Familiennachzugs sowie weiterer Beschränkungen für subsidiär Schutzberechtigte.

Diese Forderung ist berechtigt und uneingeschränkt zu unterstützen.

Das Recht auf Familienleben ist in Artikel 6 des Grundgesetzes, in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta und zahlreichen weiteren Menschenrechtskonventionen, etwa der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 16) und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Art. 17) verbrieft. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten widerspricht den Menschenrechten.

Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in den EU-Mitgliedstaat erleichtert (EU-Richtlinie 2003/86, Erwägungsgrund 4). Die Corona-Pandemie hat die bereits bestehenden Probleme bei der Beantragung und Ausstellung von Visa zur Familienzusammenführung nun noch verschärft.

Eine Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Drittstaatsangehörigen und Familienzusammenführungen konnten deswegen nicht stattfinden und bereits dafür ausgestellte Visa sind verfallen.

Durch die Corona-Pandemie verlängern sich die ohnehin schon langen Wartezeiten in den Konsularabteilungen der deutschen Auslandsvertretungen.

Beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten in Deutschland bestehen aber auch ungeachtet der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie weiterhin große Probleme. Exemplarisch seien hier genannt der Nachzug zu anerkannten Minderjährigen, die während des Verfahrens voll-jährig geworden sind, mangels Umsetzung des EuGH-Urteils (EuGH = Europäischer Gerichtshof) vom 12. April 2018 (C-550/16), die fehlende gesetzliche Regelung zum Geschwisternachzug und der kontingentierte Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Die fehlende Regelung zum Geschwisternachzug im Aufenthaltsgesetz führt zu unbilligen Härten für Eltern, die neben dem in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten minderjährigen Kind noch weitere Kinder im Ausland haben.

Besonders dramatisch ist die Lage für alleinerziehende Elternteile, die sich auf-grund der aktuellen Regelung zwischen dem in Deutschland lebenden Kind und den übrigen Kindern entscheiden müssen. Die übrigen Kinder müssen im Falle eines Nachzugs des alleinerziehenden Elternteils nach Deutschland allein im Herkunftsland zurückgelassen werden. Insbesondere dort, wo familiäre Strukturen für die Betreuung dieser Geschwister fehlen, stellt eine unzumutbare Belastung für die Kinder und eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

Die Kontingentierung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten hat sich am 1. August 2020 zum zweiten Mal gejäht. Das Grundrecht auf Familie wurde auf 1 000 Nachziehende monatlich begrenzt und selbst dieses Kontingent wurde nicht immer ausgeschöpft – die restlichen Plätze fielen der Bürokratie, der dreigliedrigen Behördenstruktur und am Ende den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zum Opfer. Diese Kontingentierung muss abgeschafft werden

All diese unhaltbaren Zustände sind der Bundesregierung bekannt und zum Teil sogar bewusst herbeigeführt worden. Durch die Corona-Pandemie verschärfen sich die Probleme nun zunehmend und drohen den Schutz der hier anerkannten Schutzberechtigten und das Recht auf Zusammenleben mit der Familie zu konterkarieren.